

Gesetz: BEG § 209; ZPO § 102

Rechtssatz: Ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO ist gegeben, wenn ein Rechtsanwalt gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde einlegt, obwohl für ihn auch bei geringster Soffalt erkennbar das Berufungsgericht den Revisionsrichter bindende tatsächliche Feststellungen getroffen hat und unter Zugrundelegung dieser Feststellungen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht zu entscheiden ist. Die Tatsache, daß die Beschwerde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Partei eingelegt worden ist, kann den Rechtsanwalt nicht entlasten.

Aktenzeichen: IV ZB 244/57
Beschluß des BGH vom 22. Januar 1958

KG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der verwitweten Frau Frieda W. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in
B. [REDACTED] SO [REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B. [REDACTED] W. [REDACTED],
Bü. [REDACTED] Straße [REDACTED] -

g e g e n

das Land B. [REDACTED], vertreten durch den Senator für Inneres
in B. [REDACTED]-Wi. [REDACTED], F. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird der Rechtsanwalt Dr. Paul Bo. [REDACTED] in B. [REDACTED] verurteilt,
die durch das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof
entstandenen Kosten zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat als versorgungsberechtigte Witwe Ansprüche auf Wiedergutmachung wegen vorzeitiger, auf Grund des § 6 BRG erfolgter Versetzung in den Ruhestand ihres am 26. Juni 1951 verstorbenen Ehemannes erhoben. Das Kammergericht hat ihr diese versagt, da die Versetzung nicht wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sondern ausschließlich deshalb erfolgt sei, weil die Leistungen ihres Ehemanns als Stadtinspektor nicht den an einen solchen zu stellenden Anforderungen mehr genügt hätten. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Kammergericht nicht zugelassen.

- 2 -

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat Rechtsanwalt Bo [REDACTED] sofortige Beschwerde eingelegt und hierbei erklärt, die Klägerin sei der Ansicht, daß es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 219 EEG handele. Auf die Anfrage des Gerichts, wieso dies der Fall sei, hat er erklärt, daß die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung des Falles in der Frage der Widerlegbarkeit der Vermutung des § 6 BWGÖD sehe. Die Vermutung sei zwar, wie das Kammergericht richtig ausführe, widerlegbar. Es frage sich aber, ob nicht die im vorliegenden Falle erfolgte Anlegung einer Sperrkarte allein schon die Widerlegung ausschließe.

Rechtsanwalt Bo [REDACTED] hätte, auch bei Anwendung nur der geringsten Sorgfalt, erkennen können, daß das Kammergericht die Vermutung des § 6 BWGÖD auf Grund der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen als widerlegt angesehen hat, daß entsprechend der Vorschrift des § 561 Abs. 2 ZPO derartige Feststellungen für das Revisionsgericht bindend sind und daher seine Beschwerde nicht die geringste Aussicht auf Erfolg versprach. Bei seiner gemäß § 102 Abs. 2 ZPO erfolgten Anhörung hat er dies auch zugegeben, sich jedoch darauf berufen, daß er die Beschwerde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Klägerin eingelegt habe. Aber auch ein ausdrücklicher Wunsch kann sein Verhalten nicht entschuldigen; denn ein Rechtsanwalt darf sich nicht zu einem willenslosen Werkzeug einer und dazu noch rechtsunkundigen Partei hergeben (vgl. Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. I 1 zu § 102 ZPO).

Rechtsanwalt Bo [REDACTED] hat daher durch grobes Verschulden Kosten verursacht, die durch die von ihm eingelegte Beschwerde entstanden sind. Er war daher entsprechend den



11

§§ 209 BEG, 102 ZPO zur Tragung dieser Kosten zu verur-
teilen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1958
Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Wilden